Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001177-E0-021

Anlage-Nr. : 8 Seite : 1 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: Z 75840

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	Z 75840	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	BORBET	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 112	
Radausführungskennz.:	Lk 112	
Radgröße:	7½Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	50 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	770 kg	
Reifenabrollumfang:	2100 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment	
BF1		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm		140 Nm	
BF2		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27,5 mm		140 Nm	
BF3		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm		140 Nm	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001177-E0-021

Anlage-Nr. : 8 Seite : 2 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F1H	e1*2007/	46*2018*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 195	BMW 1er, 1er xDrive (ohne Flap)	205/40R18 A93) N215) T86) 205/40R18 M+S A93) T86) 205/45R18 N215) 205/45R18 M+S 215/40R18 A01) A93) K04) N225) 215/45R18 A01) GHF) K04) N225)	A02) bis A10) BF1) EB1)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F1H	e1*2007/	46*2018*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 225	BMW 1er, 1er xDrive (mit Flap)	205/40R18 A93) N215) T86) 205/40R18 M+S A93) T86) 205/45R18 N215) 205/45R18 M+S 215/40R18 A01) A93) K04) N225) 215/45R18 A01) GHF) K04) N225)	A02) bis A10) BF1) EB1)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO Nr. : RA-001177-E0-021

Anlage-Nr.: 8 Seite: 3 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F7	e1*2018/	858*00397*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
90 bis 150	BMW 1er	205/45R18 A93) N215) 205/50R18 A93a) N215) 215/45R18 A93) N225) 225/40R18 A93a) 225/45R18 A93a) 235/45R18 HL 225/45R18 A93a)	A02) bis A10) BF2) EB2) EF0)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(e	en):		
F2AT	e1*2007/46*1675*				
F2GT	e1*2007/46*1677*				
UKL-L	e1*2007	/46*0371*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise	
70 bis 170	BMW 2er Active Tourer, Active Tourer xDrive, Gran Tourer, Gran Tourer xDrive	205/50R18 T89) 215/45R18 A93b) 225/40R18 A93) T92) 225/45R18		A01) bis A10) A11) BF3) ER1) K04)	
		zulässige Reifer	ngrößen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise	
		205/50R18	225/45R18 K04)	A01) bis A10) A11) BF3) ER1) V00)	
		205/50R18	235/45R18 K04)	A01) bis A10) A11) BF3) V00)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO Nr. : RA-001177-E0-021

Anlage-Nr.: 8 Seite: 4 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F2GC	e1*2007/	46*2064*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 225	BMW 2er Gran Coupe, 2er xDrive Gran Coupe	205/40R18 A93a) N215) T86) 205/40R18 M+S A93a) T86) 205/45R18 N215) 205/45R18 M+S 215/40R18 N225) 225/35R18 A01) A93a) K04) T87) 225/40R18 A01) K04)	A02) bis A10) BF3) EB1)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
U2AT	e1*2018/	858*00117*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
90 bis 115	BMW 2er Active Tourer	205/55R18	A02) bis A10) A11a) BF3) E73)
		225/45R18	
		225/50R18 ECE)	
		235/45R18	
		245/45R18	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO Nr. : RA-001177-E0-021

Anlage-Nr.: 8 5 / 14 Seite:

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
F1X	e1*2007/	46*1676*	
UKL-L	e1*2007/	46*0371*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 170	BMW X1 sDrive, X1 xDrive	205/55R18 M+S 215/50R18 M+S 215/55R18 M+S GFV) 225/45R18 225/50R18 A01) K04) 235/45R18 245/45R18 A01) K04)	A02) bis A10) BF1) E72) EB1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F1X	e1*2007/	/46*1676*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
92	BMW X1 Hybrid	225/50R18 A01) K04) 235/45R18 245/45R18 A01) K04)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):			
U1X	e1*2018/858*00153*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
100 bis 221	BMW X1	225/55R18 ECE) N235) 225/55R18 M+S ECE) 235/50R18 N245) 235/50R18 M+S 245/50R18	A02) bis A10) A11) BF3) EB1) EF0)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO

Nr. : RA-001177-E0-021

Anlage-Nr. : 8 Seite : 6 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):		G-Genehmigung(en):	
U1X		/858*00153*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
68 bis 104	BMW iX1	215/55R18 A93) ER1) N225)	A02) bis A10) BF3) EB1) EF0)
		215/55R18 M+S A93) ER1)	
		225/55R18 ECE) N235)	
		225/55R18 M+S ECE)	
		235/50R18 N245)	
		235/50R18 M+S	
		245/50R18	
		HL 225/55R18 N235)	
		HL 225/55R18 M+S	
		HL 245/50R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F2X	e1*2007/46*1824*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 225	BMW X2	205/55R18 M+S	A02) bis A10) A11) BF3) EB1)
		225/45R18	
		225/50R18	
		235/45R18	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO Nr. : RA-001177-E0-021

Anlage-Nr.: 8 Seite: 7 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	yp(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
U2X	e1*2018/858*00371*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 221	BMW X2	205/55R18 M+S A93) 225/50R18 A93a) N235) 225/55R18 A93a) ECE) N235) 235/50R18 N245) 245/45R18 245/50R18 HL 225/55R18 A93a) N235) HL 245/50R18	A02) bis A10) A11) BF2) EB1) EF0)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO Nr. : RA-001177-E0-021

Anlage-Nr.: 8 Seite: 8 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):				
U2X				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
	BMW iX2	vorne und hinten, ggf. Auflagen 205/55R18 A93) ER1) N215) T96) 205/55R18 M+S A93) ER1) T96) 215/55R18 A93) ER1) N225) 225/50R18 A93a) ER2) N235) 225/55R18 A93a) ECE) ER2) N235) 235/50R18 ER2) N245) 245/45R18 ER2) 245/50R18 ER2) HL 225/55R18 A93a) ER2) N235) HL 245/50R18	A02) bis A10) BF2) EB1) EF0)	
		ER2)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
FMCA	e1*2007/46*1679*			
FML2	e1*2007/46*1678*			
UKL-L	e1*2007/46*0371*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
55 bis 155	BMW Mini	205/35R18	A01) bis A10)	
	(Limousine 2-türig,	T81)	BF1) K04)	
	Cabrio, außer Elektro)			
		205/40R18		
		K87)		
		· ·		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FML4	e1*2007/46*1680*		
UKL-L	e1*2007/46*0371*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
55 bis 155	BMW Mini	205/35R18	A01) bis A10)
	(Limousine 4-türig)		BF1) K04) T81)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001177-E0-021

Anlage-Nr. : 8 Seite : 9 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
FMK UKL-L	e1*2007/46*1683* e1*2007/46*0371*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise	
75 bis 155	BMW Mini Clubman (Frontantrieb u. Allrad)	205/45R18		A02) bis A10) BF1) EF0)	
		zulässige Reifengröß	sen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		205/45R18 N215)	225/40R18 K04)	A01) bis A10) BF1) EF0) V00)	
		205/45R18 M+S	225/40R18 M+S K04)	A01) bis A10) BF1) EF0) V00)	

Typ(en):	: ABE / EG-Genehmigung(en):		
FMX	e1*2007/46*1682*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
75 bis 155	BMW Mini Countryman	205/55R18 N215) 205/55R18 M+S	A02) bis A10) A11) BF1)
		215/50R18 N225)	
		215/50R18 M+S 225/45R18	
		225/50R18	
		235/45R18 245/45R18	
		243/431110	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
FML2E	e1*2007/46*2063*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
75	BMW Mini Cooper SE	205/40R18	A01) bis A10) BF1) K04)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001177-E0-021

Anlage-Nr. : 8 Seite : 10 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: Z 75840

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001177-E0-021

Anlage-Nr. : 8 Seite : 11 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: Z 75840

- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A11a) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Mild-Hybrid Antrieb, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93b) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 7 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27,5 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF3) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

- E72) Nicht zulässig an Hybrid Fahrzeugen
- E73) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit 16-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. M mit belüfteter Scheibe Ø360x30 mm
- EB2) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Brembo 4x38 42/360/30 mit belüfteter Scheibe Ø360x30 mm
- ECE) Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001177-E0-021

Anlage-Nr. : 8 Seite : 12 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1400 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1540 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GFV) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/40R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GHF) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/55R17, 235/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K87) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoff- Radhausausschnittkanten sind im Bereich von 100 mm über Schweller bis 50 Grad nach hinten auf eine Restbreite von 5mm zu kürzen,
 - die Befestigungsnieten des Filzinnenkotflügel sind zu entfernen,
 - der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel ist im gesamten Verlauf des Radhauses um einen Streifen von 50mm zu kürzen und klebend am Innenradhaus zu befestigen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001177-E0-021

Anlage-Nr. : 8 Seite : 13 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T81) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 924 kg bei LI 81. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 462 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg bei LI 89. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 53714 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001177-E0-021

Anlage-Nr.: 8

Seite: 14 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: Z 75840

Die Anlage 8 mit den Seiten 1-14 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ Z 75840 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH

Geschäftsstelle Essen, 13.05.2025



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



